

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Raumentwicklung

# **Richtplan Kanton Zürich**

## Teilrevision Landschaft

### Prüfungsbericht

Bern, 7. März 2002

# INHALT

<b>0</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG</b>	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>2</b>
1.1	Gegenstand	2
1.11	Antrag des Kantons	2
1.12	Eingereichte Unterlagen	2
1.13	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	2
1.2	Voraussetzungen für die Genehmigung	2
<b>2</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	<b>3</b>
2.1	Zusammenarbeit und Mitwirkung	3
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	3
2.12	Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland	3
2.13	Information und Mitwirkung der Bevölkerung	3
2.2	Grundlagen zur Richtplanung	3
2.3	Inhalt des Richtplans, Bereich Landschaft	4
2.31	Konzeptioneller Ansatz	4
2.32	Landwirtschaft	4
2.33	Gebiete mit traditioneller Streubauweise	5
2.34	Landschafts-Schutzgebiete	6
2.35	Landschafts-Förderungsgebiete	6
2.36	Landschaftsverbindungen und Freihaltegebiete	7
2.37	Weitere Koordinationselemente der Landschaft	8
2.4	Form des Richtplans	9
2.41	Richtplankarte	9
2.42	Richtplantext und Erläuterungen	9
	<b>ANHANG / DETAILBEMERKUNGEN</b>	<b>10</b>

## 0 ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Mit der Teilrevisionsvorlage 2001 entspricht der Kanton Zürich der bundesrätlichen Forderung nach einer Ergänzung zum Teilbereich Landschaft. Die Festlegungen der Teilrevision Landschaft ergeben gegensätzliche Ergebnisse:

Für etwa die Hälfte des Kantonsgebietes wird mit der Planergänzung eine differenzierte und weitgreifende Regelung zum Schutz und zur Nutzung der Landschaft erlassen. Die hier festgelegten Landschafts-Schutzgebiete, Landschafts-Förderungsgebiete, Landschaftsverbindungen und Freihaltegebiete bieten geeignete Randbedingungen für eine nachhaltige räumliche Entwicklung. Mit den vorgesehenen Massnahmen sollte es in diesen Gebieten möglich sein, landschaftsbelastende Auswirkungen der bisherigen Siedlungsentwicklung und der weiteren räumlichen Nutzungen aufzufangen. In diesen Gebieten hat der Kanton Zürich mit der Richtplanergänzung sowohl günstige Voraussetzungen für die Naherholung geschaffen wie auch Lebensräume von Fauna und Flora miteinander vernetzt. Eine zusätzliche gewichtige Landschaftsaufwertung ergibt sich zudem durch die Wiederherstellung oder Sicherung offener Gewässer (Art. 21 der revidierten Wasserbauverordnung vom 2. November 1994; WBV; SR 721.100.1).

In dem von der baulichen Entwicklung stark belasteten Agglomerationsraum Zürich und im Uferbereich des linken Zürichseeufers fehlen weitgehend die Voraussetzungen zur Ausscheidung von grossräumigen Landschafts-Schutzgebieten und Landschafts-Förderungsgebieten. Der Kanton hat gegenüber der Vorprüfungsvorlage in diesen Landschaftsräumen verschiedene verbindende Freihaltegebiete gestrichen. Damit wurde eine grosse Chance für eine qualitative Aufwertung der Landschaftsbereiche und für die komplementäre Ausgestaltung von Landschaft und Siedlungsraum in diesem Teilgebiet des Kantons verpasst.

Gesamthaft kann die beantragte Richtplanergänzung genehmigt werden. Der Kanton ist jedoch einzuladen zu gegebener Zeit

- die sich aus der Gefahrenkarte ergebenden räumlichen Massnahmen von überörtlicher Bedeutung im Richtplan zu verankern, sowie
- die Grundlagen zur Feststellung des minimalen Raumbedarfs der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser sowie zur Gewährung der ökologischen Funktionen der Gewässer zu erarbeiten und die Verankerung sich daraus ergebender räumlicher Massnahmen von überörtlicher Bedeutung im Richtplan vorzunehmen.

Der Kanton wird zudem ersucht zu prüfen, wie er in den stark von Infrastrukturen geprägten Nichtsiedlungsgebieten im Agglomerationsraum Zürich und im Bereich des linken Zürichseeufers die Voraussetzung für die Naherholung zu Gunsten der hier wohnhaften Bevölkerung sowie zur Stärkung der Lebensbedingungen von Fauna und Flora sichern kann. In diesem Gebiet ist es dringlich, die vorgesehenen Landschafts-Entwicklungskonzepte auf regionaler und kommunaler Stufe auf diese Aufgaben auszurichten, um die vorhandenen landschaftsplanerischen Lücken zu schliessen (Berichterstattung).

# 1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

## 1.1 GEGENSTAND

### 1.11 Antrag des Kantons

Mit der Teilrevisionsvorlage 2001 entspricht der Kanton Zürich der bundesrätlichen Forderung nach einer Ergänzung im Teilbereich Landschaft (Ergänzung des am 15. Mai 1996 vom Bundesrat genehmigten Richtplans 1995 des Kantons Zürich). Die Teilrevisionsvorlage von 1998 wurde im Dezember 1999 vorgeprüft. Mit Beschluss vom 2. April 2001 hat der Zürcher Kantonsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft festgesetzt und am 11. Juni 2001 hat die Baudirektion des Kantons Zürich dem Bundesrat das Gesuch um Genehmigung des revidierten Teils des kantonalen Richtplans unterbreitet.

### 1.12 Eingereichte Unterlagen

Die Teilrevision 2001 des Richtplans umfasst:

- den **Richtplantext** (inkl. Erläuterungen) des revidierten Teils (Kapitel 3 Landschaft) und
- den **Bericht** zu den nicht berücksichtigten Einwendungen im Auflageverfahren sowie separat
- die **Richtplankarte** (Siedlung und Landschaft; Mst: 1:50'000).

### 1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen

Im Rahmen der Prüfung ist zu klären, ob die revidierten Teile des Richtplans mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt im Einklang stehen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Als Richtschnur für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung diente der "Leitfaden für die Richtplanung" des Bundesamtes für Raumentwicklung. Aus dem "Leitfaden" ergeben sich indessen keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung; er verdeutlicht lediglich die Anforderungen der Artikel 6 - 12 RPG und Artikel 4 - 13 RPV.

## 1.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG

Auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans kann eingetreten werden, weil:

- die Überarbeitung von der Behörde beschlossen wurde, die nach kantonalem Recht zuständig ist (§ 32 PBG),
- das Genehmigungsgesuch von der Stelle eingereicht wurde, die dazu ermächtigt ist, und
- dem Gesuch die notwendigen Dokumente (genügende Anzahl Richtplanexemplare, Grundlagen und allfällige Dokumente) beiliegen.

## **2 VERFAHREN, INHALT UND FORM**

### **2.1 ZUSAMMENARBEIT UND MITWIRKUNG**

#### **2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Die zur Prüfung eingereichte Teilrevision des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft wurde auf Grund eines Genehmigungsvorbehalts des Bundesrates zum kantonalen Richtplan 1995 notwendig. Die Teilrevisionsvorlage von 1998 wurde im Dezember 1999 durch die Bundesstellen vorgeprüft.

Für die eigentliche Prüfung hat das ARE den teilrevidierten Richtplan am 20. Juni 2001 den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zugestellt.

Die Stellungnahmen der Bundesstellen zu den Richtplaninhalten wurden je nach Bedeutung für die Prüfung und Genehmigung in den Prüfungsbericht aufgenommen oder in einem separaten Dokument direkt der kantonalen Fachstelle mitgeteilt. Die Änderungsvorschläge, die sich aus der Ämterkonsultation ergaben, wurden berücksichtigt.

Am 29. Januar 2002 wurde die materielle Prüfung abgeschlossen und die Baudirektorin des Kantons Zürich über die Ergebnisse der Prüfung sowie über die vorgesehene Einleitung des Genehmigungsverfahrens orientiert.

#### **2.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland**

Die Anhörung des benachbarten Auslandes, der Nachbarkantone Aargau, Zug, Schwyz, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen sowie des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee fand gleichzeitig mit der Vorprüfung durch den Bund statt. Aus den Stellungnahmen der Nachbarkantone ergeben sich keine Vorbehalte bezüglich der Genehmigung der beantragten Richtplanergänzung. Die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sind damit erfüllt.

#### **2.13 Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 19. Oktober bis zum 17. Dezember 1999 konnten sich sämtliche interessierten Kreise zum revidierten Richtplan äussern.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit und Mitwirkung können somit bezüglich der Revision des Richtplanes Zürich insgesamt als erfüllt bezeichnet werden.

### **2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG**

Wichtige Grundlage für die Teilrevision im Bereich Landschaft bildet das Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich vom 20. Dezember 1995. Weitere wichtige Grundlagen waren die Bundesinventare (VBLN, Auen-, Hochmoor-, und Flachmoorverordnung sowie die Moorlandschaftsverordnung).

## 2.3 INHALT DES RICHTPLANS

### 2.31 Konzeptioneller Ansatz

*Folgende Inhalte des Richtplans 1995 waren nicht Gegenstand der Teilrevision und wurden daher in der Teilrevisionsvorlage grundsätzlich unverändert im Sinne einer Gesamtinformation (allenfalls teilweise unter Vornahme kleiner redaktioneller Korrekturen) übernommen: Wald, Erholungsgebiete und Aussichtspunkte, Naturschutz, Materialgewinnung, Naturgefahren. Die entsprechenden Feststellungen im Prüfungsbericht des (damaligen) Bundesamtes für Raumplanung vom 12. März 1996 gelten – soweit nicht ausdrücklich korrigiert – unverändert für die Ergänzungsvorlage.*

Die Landschaftsfestlegungen bilden das Gegenstück zum Siedlungsraum. Formell umfasst die eingereichte Vorlage das ganze Kapitel Landschaft des Richtplans 1995. Materielle Kernpunkte der vorliegenden Teilrevision bilden die Differenzierung der Landschaftsförderungsgebiete des Richtplans 1995 in:

- Landschafts-Schutzgebiete sowie
- Landschafts-Förderungsgebiete.

Zusätzlich wurde der Teilbereich Landschaft um die Elemente

- Landschaftsverbindungen sowie um weitere
- Freihaltegebiete (Trenn- und Umgebungsschutzgebiete) ergänzt.

Damit nimmt der Teil Landschaft die konzeptionellen Überlegungen des Landschaftskonzeptes Schweiz auf.

Die hier zu beurteilende Vorlage wurde gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf und dem regierungsrätlichen Antrag bedauerlicherweise wesentlich gekürzt, wodurch entscheidendes Zukunftspotenzial verloren gegangen ist. Von dieser einschneidenden Schwächung der Vorlage sind die Nichtsiedlungsräume der verschiedenen Kantonsteile unterschiedlich betroffen. Dem weiterhin einem starken Siedlungsdruck unterliegenden Agglomerationsraum Zürich und dem linken Zürichseeufer werden mit den vorgenommenen Streichungen die dringlich nötigen planerischen Leitplanken zur Förderung von Naherholungsgebieten und zur Vernetzung von Lebensräumen für die Pflanzen- und Tierwelt entzogen.

Zu den einzelnen Teilbereichen ergeben sich im Weiteren folgende Detailbemerkungen:

### 2.32 Landwirtschaft

Die planerischen "Durchstossungen" von Landwirtschaftsgebieten werden gegenüber dem Richtplan 1995 nicht weiter präzisiert. Dagegen klären aber die nach der Genehmigung des Zürcher Richtplans vorgenommenen Ergänzungen des Raumplanungsrechtes zum Bauen ausserhalb der Bauzonen die im Richtplan 1995 genannten Möglichkeiten zur Umnutzung von bestehenden Fabriken und Gewerbekomplexen ausserhalb der Bauzonen (Artikel 37a RPG / Artikel 43 RPV). Mit diesen Bestimmungen wird das zulässige Mass für Erweiterungen ausserhalb ordentlicher Bauzonen abschliessend geregelt; weiterführende Flächenansprüche können nur auf dem Weg der Nutzungsplanung befriedigt werden.

Der Kanton legt mit der Richtplanergänzung Grundsätze für zukünftige Bauten und Anlagen fest, die ein Planungsverfahren nach Artikel 16a Absatz 3 RPG erfordern. Aus der Sicht des Bundes ergeben sich dazu folgende Feststellungen:

- Generell unzulässig sind Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG in Schutzgebieten nach Bundesrecht, in denen keine Bauten und Anlagen zugelassen werden, welche dem Schutzzweck widersprechen.
- Problematisch ist die Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG in Gebieten, die innerhalb eines BLN-Perimeters liegen und vom Richtplan lediglich als Landschafts-Förderungsgebiete erfasst werden. Im Sinne einer interpretierenden Auslegung gehen wir davon aus, dass derartige Zonen in Landschafts-Schutzgebieten, Landschafts-Förderungsgebieten und Freihaltegebieten nur ausgeschieden werden, wenn sich der Standort im Sinne der Grundsätze in Ziff. 3.2.3 Bst. d des Richtplans besonders dafür eignet.

### **2.33 Gebiete mit traditioneller Streubauweise**

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 15. Mai 1996 wurde die Anpassung des äusseren Streusiedlungsperimeters verlangt. Diese Anpassung ist mit der Korrektur des Einzugsgebietes vorgenommen worden. Mit dem Prüfungsbericht des EJPD/BRP vom 12. März 1996 zum Bundesratsbeschluss vom 15. Mai 1996 wurde zur Anwendung der Streusiedlungsregelung weiter präzisiert, dass lediglich die ausserhalb der Siedlungsbereiche der Kerndörfer in Talgebieten liegenden Gebiete dieser Bestimmung unterstellt werden dürfen (a.a.O., S. 11). Dieser Einschränkung ist im Vollzug Rechnung zu tragen.

Mit Bezug auf die Bewilligungsverfahren für Vorhaben in Gebieten mit traditioneller Streubauweise im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 RPV gilt es auf die Begutachtungspflicht durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) hinzuweisen.

Sofern im Rahmen der Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) ein Inventarobjekt nach Artikel 5 NHG (BLN-Inventar bzw. ISOS) erheblich beeinträchtigt sein könnte, ist nach Artikel 7 ein Gutachten der ENHK bzw. der EKD einzuholen. Als Folge des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 1999 S. 3071 ff., i. K. seit 1.1.2000) gilt für die Begutachtung folgende Neuerung: Liegt die Erfüllung einer Bundesaufgabe in der Kompetenz einer kantonalen Behörde – z. B. die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 24 RPG, welcher auch für Vorhaben in Gebieten mit traditioneller Streubauweise die Bewilligungsgrundlage darstellt – dann hat nach Artikel 7 Absatz 1 NHG die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz (N+L) bzw. für Denkmalpflege und Archäologie (D+A) darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Begutachtung durch die ENHK bzw. die EKD gegeben sind. Ist ein Gutachten erforderlich, teilt die Fachstelle dies der kantonalen Entscheidbehörde mit, welche ihrerseits für die Einholung des Gutachtens verantwortlich ist. In den übrigen Fällen gibt die kantonale Fachstelle eine entsprechende Stellungnahme ab, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist. Die durch die Entscheidbehörde vorzunehmende Interessenabwägung richtet sich unverändert nach Artikel 6 Absatz 2 NHG.

## 2.34 Landschafts-Schutzgebiete

*Die Zielsetzungen der Landschaftsschutzgebiete lauten wie folgt:*

*Landschaftsschutz umfasst alle Bestrebungen zur Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe und Eigenart der verschiedenartigen Landschaften. Mit den Landschaftsschutzgebieten wird die Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung besonders wertvoller Landschaften angestrebt. Diese Gebiete sollen vielfältiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.*

Mit der Revisionsvorlage werden die Landschafts-Schutzgebiete in Karte und Text konkretisiert. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Überführungen von Landschaftsförderungsgebieten in Landschafts-Schutzgebiete. Zusätzlich wurden mit dem Richtplan 1995 nicht als Förderungsgebiete erfasste Landschaftsbereiche im Raum Gossau-Hellberg (Drumlinlandschaft) und das Zürichseebecken im Raum Feldbach-Ufenau-Lützelau als Landschafts-Schutzgebiete ausgeschieden.

Die Bundesinventare wurden mit Ausnahme der BLN-Inventare vollumfänglich in die Landschafts-Schutzgebiete überführt. Bedauerlicherweise werden dagegen erhebliche Teile der BLN-Gebiete „Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein“ (1403; z.B. bedeutungsvolle Lücken im Bereich Ellikon – Thurmündung und bei der Moränenlandschaft Nussbaumersee), „Irchel“ (1410), „Untersee-Hochrhein“ (1411) und „Hörnli-Bergland“ (1420) nicht in die kantonalen Landschafts-Schutzgebiete aufgenommen. In geringerem Ausmass trifft dies auch für die BLN-Gebiete „Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl“ (1307) und „Glaziallandschaft Neerach-Stadel“ (1404; bedeutungsvolle Lücke: nördlicher Teil des BLN-Objektes) zu. Die nicht als Landschafts-Schutzgebiete bezeichneten BLN-Gebiete sind als Landschafts-Förderungsgebiete erfasst worden. Die erforderlichen Schutzverordnungen für kantonale Schutzgebiete stehen teilweise noch aus. Dies trifft auch in den BLN-Gebieten 1307, 1403, 1404, 1410, 1411 und 1420 zu.

Der Nichteinbezug von BLN-Gebieten in Landschafts-Schutzgebiete resp. deren Zuweisung zu Landschafts-Förderungsgebieten wird dann problematisch, wenn grössere landwirtschaftliche Vorhaben nach Artikel 16a Absatz 3 RPG in den entsprechenden Räumen geplant werden. Bei solchen Absichten ist durch den Kanton im Rahmen der Genehmigung der nötigen Planfestlegungen sicherzustellen, dass den postulierten Grundsätzen gemäss Ziff 3.2.3 Bst. d nachgelebt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Bauten und Anlagen an bestehende Siedlungen angegliedert werden und nicht freien Landschaftsraum beanspruchen.

Das noch zu erstellende neue Betriebskonzept zum Flughafen Kloten wird zu Konsequenzen für den Richtplan führen. Beispielsweise können Landschaftsschutzgebiete und Fruchtfolgeflächen betroffen sein.

## 2.35 Landschafts-Förderungsgebiete

*Die Zielsetzungen der Landschafts-Förderungsgebiete lauten wie folgt:*

*Mit der Bezeichnung von Landschafts-Förderungsgebieten sollen die Bewirtschaftung sowie die Erhaltung und Förderung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert dieser Flächen langfristig sichergestellt werden. In Landschafts-Förderungsgebieten haben die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Priorität und*



*können deshalb auch den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend weiterentwickelt werden.*

Gegenüber dem Richtplan 1995 wurden folgende Veränderungen bei den Landschafts-Förderungsgebieten vorgenommen:

- die neu als Landschafts-Schutzgebiete ausgewiesenen Perimeter entfallen aus den Landschafts-Förderungsgebieten
- nebst marginaler Reduktionen infolge korrigierter Detailabgrenzungen bei der Perimeterfestlegung erfolgen grössere Reduktionen vorwiegend bewaldeter Partien in den Gebieten
  - Langenberg bei Langnau
  - Reidholz bei Richterswil
  - Weisslingen / Hegiberg-Etzberg / Eschenberg / Kempththal-Homberg
  - südlich von Marthalen
  - Stadlerberg
  - Hügelzug zwischen Wehntal und Bachsertal
- nebst marginaler Erweiterungen infolge korrigierter Detailabgrenzungen wurden insbesondere verschiedene grössere Ergänzungen in folgenden Räumen vorgenommen:
  - Wädenswil (südlich Autobahn)
  - Gebiet zwischen Landschaftsschutzgebiet Greifensee und Forchstrasse
  - Gebiet westlich von Hombrechtikon
  - Gebiet westlich der Linie Kloten - Bassersdorf (Geerlisberg)
  - Riedikon - Bertschikon - Gossau – Ottikon - Grünigen – Oetwil
  - Gebiet südlich von Rüti
  - Hittnau - Russikon – Fehraltorf
  - Freudwil - Illnau - Effretikon
  - Adlikon - Wiesendangen - Hagenbuch
  - Gütighausen
  - Dättenberg.

### **2.36 Landschaftsverbindungen und Freihaltegebiete**

Gegenüber dem Richtplan 1995 wurde eine grössere Anzahl neuer Freihaltegebiete festgelegt. Primär zeigen diese Freihaltegebiete, wo mittels weiterer lokaler Planungsmassnahmen mit einer klaren Raumgliederung einer gestaltlosen Siedlungsentwicklung entgegengetreten werden soll. Die Freihaltegebiete ergänzen zudem die ökologische Vernetzung und übernehmen wichtige Funktionen in Bezug auf die Naherholung.

Die zu erhaltenden und die wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen ergänzen das funktionale Netzwerk der Landschafts-Schutzgebiete und der Landschafts-Förderungsgebiete. Diese Planfestlegungen weisen zu Handen nachgeordneter Planungen

auf örtlich noch zu differenzierende Regelungsbedürfnisse hin und sind bedeutungsvoll wenn es gilt, qualitativ hochwertige Lebensräume und Erholungsgebiete im Umfeld der Siedlungsgebiete zu sichern.

Bei den Umsetzungsmassnahmen zu den „wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen“ sollen nach den Intentionen des Kantons die anfallenden Kosten grundsätzlich vom Infrastrukturträger getragen werden, wobei sich der Kanton und die Gemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Zusatznutzungen zu beteiligen haben (Richtplantext, S. 42, Ziff. 3.7a.3, 1. Abs.). Zu diesen Absichten des Kantons ist Folgendes festzuhalten:

Das ASTRA und das BUWAL erarbeiten zurzeit gemeinsam eine Richtlinie für Wildtierkorridore. Im Rahmen dieser Richtlinie werden Wildtierkorridore von übergeordneter Bedeutung lokalisiert und die dabei zu beachtenden Standards festgelegt. Es ist vorgesehen, dass sich der Bund zukünftig massgeblich an den Kosten von baulichen Massnahmen zur Schaffung übergeordneter bedeutsamer Wildtierkorridore bei Nationalstrassen im Umfang des massgeblichen Standards für solche Korridore beteiligen wird (Kostenübernahme im Rahmen des Kostenschlüssels zwischen Bund und Kantonen bei Nationalstrassenbauten). Für weitere wiederherzustellende Landschaftsverbindungen bei Nationalstrassen sowie bei den übrigen Strassen besteht gestützt auf Artikel 3 Buchstabe c Absätze 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Verwendung von zweckgebundenen Mineralölsteuern (MinVG) die Möglichkeit, Beiträge an strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen zu erwirken.

Offen ist die Frage der Finanzierung von Wildbrücken bei Bahnlinien, da das Natur- und Heimatschutzgesetz keine Sanierungspflicht (wie etwa das Umweltschutzgesetz) kennt und Beiträge auf der Basis des MinVG nur im Zusammenhang mit Massnahmen des Strassenverkehrs möglich sind. Eine Regelung nur auf Richtlinienenebene würde zweifellos für die Statuierung einer Sanierungspflicht nicht ausreichen. Diese Lücke müsste auf Gesetzesstufe geschlossen werden.

### **2.37 Weitere Koordinationselemente der Landschaft**

Mit der bundesrätlichen Genehmigung des Richtplans 1995 wurden weitere nötige Ergänzungen von Grundlagen und die sich daraus ergebenden Richtplananpassungen festgehalten. Für den Bereich Landschaft betrifft dies die Grundlagen zu den Naturgefahren, insbesondere den Gefahrenkataster sowie die Gefahrenkarte. Mit dem Naturschutzkonzept vom 20. Dezember 1995 wurden die kantonalen Rahmenbedingungen zur Erstellung der erforderlichen Grundlagen und für die sich daraus ergebenden Richtplanergänzungen geschaffen. Gemäss Berichterstattung über den Stand der kantonalen Planung vom 31. März 2000 hat die Baudirektion [Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)] die Gefahrenkartierung in Angriff genommen. Bis zum Frühjahr 2000 sollte danach die Arbeit in vier Gemeinden (Wetzikon, Uster, Winterthur und Mönchaltorf) abgeschlossen sein. Die Kartierung der weiteren Gemeinden wird sich dagegen noch über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei der Umsetzung dieser Massnahmen, die mit der vorliegenden Teilrevision Landschaft noch nicht erfasst sind, ist den bundesrechtlichen Anforderungen zu genügen. Mit der nächsten Berichterstattung ist der dannzumalige Kartierungsstand festzuhalten, die allfällig erforderliche richtplanerische Verankerung der abgeschlossenen Gefahrenkartierungen vorzunehmen und aufzuzeigen, wie

die weiteren Erkenntnisse der in Erarbeitung befindlichen Gefahrenkataster und Gefahrenkarten in die raumplanerische Umsetzung einfließen.

Gleichzeitig mit der Revision der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 ist auch Artikel 21 der Wasserbauverordnung geändert worden. Damit werden die Kantone zur Festlegung des minimalen Raumbedarfs der Gewässer und zu dessen Sicherstellung verpflichtet. Der Kanton wird ersucht, mit der nächsten Berichterstattung die sich daraus ergeben Konsequenzen für den Richtplan aufzuzeigen und die daraus resultierenden Richtplananpassungen auf diesen Termin einzuleiten.

Mit dem vollumfänglichen Verzicht auf die Bezeichnung von Landschafts-Aufwertungsgebieten sowie der Streichung einer grösseren Anzahl vorgeschlagener Landschaftsverbindungen wird auch den allfälligen Bemühungen einzelner Landwirte zu einer pflegeorientierten Landbewirtschaftung der konzeptionelle Rahmen und damit ein grosser Teil der möglichen Gesamtwirkung entzogen. Dieser Rahmen könnte ersatzweise durch die Erarbeitung überkommunaler Landschafts-Entwicklungskonzepte (LEK) auf der regionalen Ebene geschaffen werden, womit ein lokaler - regionaler Konsens eher möglich wäre. Damit eine langfristige Sicherung solcher Konzepte gewährleistet werden kann, müssten die massgeblichen Ergebnisse zur künftigen räumlichen Entwicklung dieser Konzepte jedoch anschliessend in verbindliche Planungen (vorzugsweise in den kant. Richtplan oder in kommunale Nutzungsplanungen) überführt werden. Im übrigen stellen die Ergebnisse von Landschafts-Entwicklungskonzepten wichtige Grundlagen für die Planung aller Stufen dar.

## **2.4 FORM DES RICHTPLANS**

### **2.41 Richtplankarte**

Die Richtplankarte entspricht bezüglich Massstab, Inhalt und Layout dem Richtplan 1995. Schutzfunktionen können nur bedingt isoliert innerhalb von Kantongrenzen geregelt werden. Die dazugehörigen Regelungen lassen sich oft nur verstehen, wenn die Regelungen für angrenzende Gebiete ebenfalls ersichtlich sind.

### **2.42 Richtplantext und Erläuterungen**

Der Richtplantext entspricht bezüglich Konzeption und Gestaltung dem Richtplan 1995.

Bern, den 7. März 2002

Bundesamt für Raumentwicklung  
Der Direktor

Pierre-Alain Rumley

## **ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN ZUM RICHTPLAN-TEXT**

Das **BUWAL** weist im Rahmen von Anmerkungen zum Richtplandtext auf verschiedene Anliegen hin, die im weiteren Planungsverlauf bzw. bei der Umsetzung des Richtplanes Bereich Landschaft berücksichtigt werden sollten:

### Zu 3.1 Einleitung (Schlussabschnitte)

Der Kanton beansprucht Bauten und Anlagen nach kantonalem oder regionalem Richtplan grundsätzlich realisieren zu können. Da die zürcherischen „Festlegungen“ nicht den Festsetzungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 RPV entsprechen und der Bund die Vorhaben der regionalen Festlegungen gar nicht kennt, muss sich das BUWAL bei der künftigen Beurteilung von Bundesaufgaben ablehnende Stellungnahmen auf Grund von Natur- und Landschaftswerten nach dem NHG generell vorbehalten.

#### Zu 3.1.2 Finanzierung

„Der Kanton will Landschaftsentwicklungskonzepte prioritär in Landschaftschutz- und Landschaftsförderungsgebieten unterstützen. Natur und Landschaft bedürfen aber auch in Agglomerations- und Ballungsräumen, der alltäglichen Erfahrungswelt des Grossteils der Bevölkerung, besonderer Sorgfalt.“ Im Limmattal ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Nachbarkanton (Aargau) nötig, wofür mit der PAZ geeignete Voraussetzungen geschaffen wurden.

#### Zu 3.1.3 Planungsgrundlagen (letzter Abschnitt)

Bei den verwendeten Grundlagen wird festgehalten, dass die Bundesinventare „entsprechend dem heutigen Planungsstand“ berücksichtigt wurden. „Das Stichdatum ist nicht klar; bei den Amphibienlaichgebieten etwa ist ein Entwurf BUWAL 1992 aufgeführt (3.5.2.2).“

Auch wenn der Naturschutz nicht Gegenstand der hier zu beurteilenden Planergänzung ist, ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen im Bestand der Bundesinventare (z.B. Erlass der Amphibienlaichgebiete, Vorwirkung der Trockenwiesen- und weiden) laufend und auch bei Anschlussplanungen berücksichtigt werden müssen.

#### Zu 3.5.1. Naturschutz, Zielsetzungen

Der Kanton will die offene Landschaft und den Wald generell vernetzen und aufwerten. Das BUWAL hat allen Kantonen ein aus gesamtschweizerischer Sicht konzipiertes „Nationales ökologisches Netz / Réseau écologiques nationales“ als Vorschlag zur Verfügung gestellt. Dieser Vorschlag soll dem Kanton bei der Realisierung des ökologischen Ausgleichs und der Landschaftsaufwertung in seinem ganzen Kantonsgebiet dienen.

#### Zu 3.7 Landschafts-Förderungsgebiet

Bezüglich der Förderung von Natur und Landschaft wirkt der Text sehr zurückhaltend. Immerhin ist aus unserer Sicht festzustellen, dass die „aktuellen Bedürfnisse und Anforderungen“ (3.7.1, 1. Abschnitt, grau unterlegt), nach denen sich Land- und Forstwirtschaft sollen weiterentwickeln können, nichts anderes sein können als die Bedürfnisse und Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung. Die Pflicht, eine nachhaltige Kultur-

landpflege zu gewährleisten, ist denn auch auf Seite 33 (weiss belassen) explizit formuliert.

Bei der Interessenabwägung und der Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten sind die Anliegen von Natur und Landschaft in besonderem Masse zu berücksichtigen. Wären sie von Anfang an gleich oder sogar untergeordnet, wäre mit der Bezeichnung „Förderung“ nichts geregelt. Insbesondere verblieben die als Landschafts-Förderungsgebiete bezeichneten Teile von BLN-Objekten ohne jenen Schutz, den die Kantone besonders schönen Landschaften nach Art 17 RPG gewähren müssen.

Zu 3.7a.3 Landschaftsverbindung, Massnahmen zur Umsetzung (Seite 42)

Die zu erhaltenden Landschaftsverbindungen sind aufgeführt. Es ist wichtig, dass diese Landschaftsverbindungen, die häufig auch wichtige Wildtierkorridore darstellen, langfristig raumplanerisch gesichert werden. Die Freihaltung ist in der Nutzungsplanung zu übernehmen.

Kantonale Fachstellen und Gemeinden sollten darauf hingewiesen werden, dass auch die Amphibienpassagen und deren notwendige Verbesserungen im Bereich der Infrastrukturanlagen berücksichtigt werden müssen.